Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

11. Augemeines Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Geschäfts-bedingungen als Vertragsbestandteil, und zwar auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung oder Bezugnahme bedarf. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn und soweit wir sie schrift-lich anerkennen; eines Widerspruchs bedarf es nicht. Die Bedingungen unserer Lieferanten gelten auch gegenüber unseren Abnehmern, auch wenn diese den Lieferanten und seine Bedingungen nicht kennen und es sich um Gattungsware han-rielt

2. Angebote, Bestätigungen
Unsere Angebote sind nicht verbindlich. Mündliche und schriftliche Bestellungen bei unseren Mitarbeitern, Aussendienstmitarbeitern oder Vertretern sind fest verbindlich. Aufträge, Bestellungen und Kaufabschüsse sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder durch Lieferungen erfüllt werden. Unsere Mitarbeiter, Aussendienstmitarbeiter und Vertreter besitzen keine Abschlussvollmacht oder Vollmacht zur Abänderung dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind auch nicht berechtigt, irgendwelche Zahlungen entgegenzunehmen, es sei denn, sie sind mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; soweit solche vor dem Vertragsabschluss getroffen worden sind, werden sie hiermit aufgehoben; spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Soweit in Ausnahmefällen eine Warenretoure von der Geschäftsleitung nach vorheriger Absprache anerkannt wird, erfolgt Warengutschrift abzüglich 20% für Bearbeitung und Neuverpackung, die nur mit Warenbezügen verrechnet werden kann. Abrufaufträge kommen spätestens nach 6 Monaten unaufgefordert zur Auslieferung.

3. Preisstellung, Zahlungsbedingungen Die jeweils gültige Preisliste ist für Farbtonauswahl und Preisgruppeneinteilung verbindlich. Die gelieferten Mengen sind für die Berechnung massgebend. Soweit Kleinpackungen geliefert wer-den, erfolgt ein Aufschlag. Lieferung von Mischtönen und Sonderanfertigungen erfolgt zu Tengeneriegen.

Tagespreisen. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge, sowie Verringerung der vereinbarten Abrufe, können infolge zusätzlicher Kosten eine Erhöhung der festgelegten Preise bedingen. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Unabhängig vom Eingang der Ware und einer eventuellen Mängelrüge. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber herein. Diskont und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden und sind stets sofort in bar fällig. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Verzug des Kunden; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung oder bei Verzug infolge Mahnung werden, ohne dass ein Verschulden des Kunden vorzuliegen braucht, 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der St. Galler Kantonalbank als Verzugsinsen berechnet.

Kunden vorzuliegen Draucht, 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der St.Galler Kantonalbank als Verzugszinsen berechnet. Die Aufrechnung ist nur mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderung zulässig, im übrigen jedoch ausgeschlossen. Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen uns, gleich welcher Art, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Im Verzugsfalle sind wir ferner berechtigt, weiteren Schaden geltend zu machen und/oder von allen noch nicht erledigten Lieferungs- und Leistungsverträgen ganz oder teilweise ohne Fristsetzung zurückzutreten. Werden uns Umstände bekannt, die die Zahlungs- und Krediftähigkeit des Vertragspartners beeinträchtigen, so können wir mit einer Frist von zehn Tagen Sicherheitsteistung oder gänzliche Vorauszahlung verlangen. Um diese Zeitspanne verlängern sich etwa vereinbarte Lieferfristen. Wird unserem Verlangen nicht entsprochen, so gilt das als Zahlungserzug. Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig, wenn der Kunde uns gegenüber mit anderen Forderungen in Verzug gerät oder Wechselproteste, die Beantragung eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens bekannt oder solche Anträge mangels Masse abgelehnt werden.

Masse abgelehnt werden.
Als geminderte Kreditwürdigkeit können wir es auch ansehen, wenn der Kunde Vermögensgegenstände an Dritte verpfändet oder zur Sicherung übereignet oder Dritte Plandrechte an diesen Gegenständen erwerben. Von diesen Vorfällen ist uns Kenntnis zu geben und uns Abschrift des Pfändungsprotokolls zu überlassen. Wird unser Eigentum gepfändet, so sind sowohl der Pfandgläubiger als auch wir selbst hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Zahlungseinstellung oder Anmeldung eines Konkurses oder gerichtlichen Vergleichsverfahren des Bestellers bzw. Beantragung eines Konkursen den seiner Gläubiger sind alle unsere Guthaben sofort fällig. Wir behalten uns vor, Zahlungserfahrungen einem Informationspool zur Verfügung zu stellen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen einschliesslich der Tilgung aller sonstigen etweigen Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsverbindung zuzüglich aller Ansprüche aus Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung) bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Dies gilt auch bei Lagerung der Ware auf fremden Grundstücken. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Drittez uverpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Von Pfändungen durch Dritte hat uns der jeweilige Besitzer, insbesondere aber der Käufer sofort Mitteilung zu machen und uns die zur Wahrung aller Rechte notwendige Hilfe zu leisten.
Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in bewegliche Sachen weiterverarbeitet, werden wir an der neuentstandenen Sache Mitteigenttimer zur Sicherung der öffenen Forderungen

Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in bewegliche Sachen weiterverarbeitet, werden wir an der neuentstandenen Sache Miteigentümer zur Sicherung der offenen Forderungen in Höhe des Stoffwertes der gelieferten Ware. Der Käufer ist zur sorgfältigen Verwahrung dieser Sachen für uns verpflichtet und hat sie auf Verlangen besonders zu lagern, zu kennzeichnen oder herauszugeben. Der Käufer ist zur Verfügung über diese Sachen nur im Rahmen eines üblichen und ordnungspemässen Geschäftsverkehrs und einer zweckbestimmten Verwendung berechtigt. Der Käufer ist auch nur mit der Massgabe zum Weiterverkauf, zur Weiterveräusserung, zur Verarbeitung und zum Einbau in fremde Grundstücke berechtigt und ermächtigt, als die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräusserung gemäss Abs. 4 der Ziff. 4 dieser Geschäftsbedingungen auf uns übergeht. Werden die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen vom Käufer weiterveräusser oder direkt bzw. nach Veränderung in ein Grundstücke britten eingebaut, derart, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstückes Dritter werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Käufers gegen seiner behohmer oder Dritte auf uns zur Sicherung der unter Ziff. 1 bezeichneten Forderungen über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.
Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen insge-

Abfretungserklärung bedarf.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Bei direkter Lieferung und Berechnung an den Bauherrn übernimmt Käufer – als Gesamtschuldner neben dem Bauherrn – uns gegenüber in seiner Eigenschaft als Besteller die Haftung für die aus dem direkten Liefervertrag entstehenden Verbindlichkeiten. Zur Wahrung der Unterscheidbarkeit sind die Lieferungen nur mit gesonderter Rechnung weiterzugeben. Auf Verlangen sind die auf uns übergegangenen Forderungen jederzeit in offene Zessionen unzuwandeln. Käufer ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht befugt, jedoch ist er ermächtigt, diese Forderungen solange für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen, auch Dritten gegenüber, ordnungsgemäss nachkommt. Wir sind jedoch berechtigt, diese Ernächtigung jederzeit zu wiederuffen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Zieht der Käufer die Forderungen ein, werden die kassierten Beträge sofort unser Eigentum; Käufer hat sie für uns zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen. und unverzüglich an uns abzuführen.

und unverzüglich an uns abzuführen. Der Käufer von Bauelementen, die zum Einbau in ein Gebäude eines Dritten als wesentliche Bestandteile aufgrund Werkvertrags des Käufers mit dem Bauherm bestimmt sind, ist damit einverstanden, dass der schuldrechtliche Anspruch des Unternehmers (Käufers) auf Be-stellung einer Sicherheitshypothek (Art. 715 ZGB) auf Grund und mit der oben vereinbarten Forderungsabtretung im Wert der gelieferten Bauelemente auf uns übergeht.

Zur Geltendmachung dieser Rechte ist der Käufer auf Verlangen verpflichtet, uns mitzuteilen, ob und wann die gelieferten Bauelemente eingebaut sind. Käufer ist ermächtigt, selbst die Eintragung einer Sicherungshypothek zu erwirken, aber auf Aufforderung verpflichtet, die Rechte an uns zu übertragen (vgl. Art. 839 ff. ZGB). Sofern der Käufer die übernommene Ware versichert und ein Versicherungstall eintritt, gelten die Ansprüche des Käufers an die Versicherungsgesellschaft auf Ersatzleistung hiermit als an uns abgetreten, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Käufer ist verpflichtet, uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unseres Eigentumsrechtes oder zur Geltendmachung der Surrogatforderungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Käufer auf Verlangen Namen und Anschriften der Schulcher die abgetretenen Forderungen uns mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir köhnen auch eine vom Käufer ausgestellte Urkunde über die Abtretung verlangen. Werden die Sachen von dritter Seite gepfändet, trägt die Kosten der Intervention, insbesondere eines Interventionsprozesses der Käufer solange, bis der pfändende Gläubiger sie dem Lieferer erstattet hat. Die Kosten gelten als Nebenforderungen.

als Nebenlorderungen.

Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehalts gelieferte Ware zurück, gilt diese Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich dem Käufer schriftlich anzeigen. Der Eigentumsvorbehalt gemäss den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Einstehe aus der Ausbehaltstenen und der Saldo gezoten zu der Ausbehaltstenen und der Saldo.

gentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer ohne weiteres über und abgetretene Forderungen stehen dem Käufer wieder zu. Das Eigentumsrecht hat auch Gültigkeit dem Spediteur gegen-über, dem die Ware auf Antrag des Bestellers oder auf unsere Veranlassung übergeben wird.

5. Mängelrüge

Mängelrügen haben schriftlich unverzüglich nach Eingang der Lieferung bei dem Empfänger zu erfolgen und sind eingehend zu begründen. Unser Vertragspartner hat beim Bahnversand in jedem Falle bahnamtlich den Schaden bei der Empfängsstation feststellen zu lassen. Sollte aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, der Versand von uns nicht ausgeführt werden können, so wird unser Kunde von uns benachrichtigt, dass die Ware versandfertig ist. Falls dann binnen einer Frist von 2 Wochen die Ware von unserem Kunden oder in dessen Auftrag untersucht wird, hat die Mängelrüge unverzüglich zu erfolgen. Wird die Untersuchung unterlassen, sind Mängelrügen ausgeschlossen. Erhebt der Kunde keine Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich schriftlich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass wir die Genehmigung des Kunden als ausgeschlossen betrachten mussten. Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass wir die Genehmigung des Kunden als ausgeschlossen betrachten mussten. Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware nicht verarbeiten und nicht weiterverkaufen, eine begonnene Verarbeitung nicht fortsetzen. Handelt der Kunde dem zuwider, so gilt die Ware als genehmigt.

6. Versand, Gefahrübergang Innerhalb der Schweiz liefern wir frei Haus bei einem Auftragswert ab Sfr. 750. – orlolgen ab Werk oder Verkaufslager auf Kosten des Käufers. Rollgelder und Mehrkosten durch vom Käufer gewünschte Eil- oder Expressgutlieferungen gehen zu Lasten des Käufers. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr – einschliesslich der Gefahr einer Beschlagnahme – in jedem Fall, z.B. auch bei 1.o.b. oder c.i.f.-Geschäften auf den Käufer über. Die Gefahr geht ferner auf den Kunden über bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn sich infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben oder auf Wunsch des Käufers verzögert. Grundsätzlich besteht für Transport- und Frostschäden kein Ersatzanspruch.

7. Muster Unsere Muster sind für die Lieferung massgebend. Kleine Abweichungen im Farbton bleiben vorbehalten. Mit der Verarbeitung wird die Richtigkeit der Lieferung und der Farbtöne anerkannt. Beanstandungen, soweit sie innerhalb von 8 Tagen nach Warenerhalt und vor der Verarbeitung erfolgen und von uns als berechtigt anerkannt werden, verpflichten uns nur zur Zurücknahme der Ware und soweit möglich zu Ersatz. Vorbehalten bleibt Art. 222 OR.

8. Gewährleistung
Wir haften ausschliesslich für die einwandfreie Qualität der gelieferten Ware, nicht jedoch für die Beschaffenheit des Untergrundes oder die Ausführung der Arbeit. Im Falle mangelhafter Lieferung ist die Gewährleistung auf das Recht beschrähkt, Nachbesserung zu verlangen oder, sofern eine solche nicht genügt oder unzumutbar ist, auf Ersatzlieferung zu bestehen. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten haften wir im Rahmen der Lieferbedingungen unserer Unterlieferanten. Im übrigen ist unsere Haftung in jeder Hinsicht, sei es auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage, sei es wegen der Verletzung von Haupt-, Neben- oder blossen Sorgfaltspflichten, ausgeschlossen, es sei denn, dass uns grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Mit diesem Vorbehalt sind auch die Ansprüche auf Wandlung und Minderung im Falle mangelhafter Lieferung ausgeschlossen.
Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift – auch durch unsere Mitarbeiter, Vertreter, Fachberater – erfolgt kostenlos im Rahmen unseres Kundendienstes und ist unverbindlich; eine Haftung hierfür wird ausser bei Nachweis groben Verschuldens nicht übernommen. Sie befreit nicht von der Prüfung unserer Produkte auf Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke der eigenen Ermittlung des Materialverbrauchs durch Probeanstriche.

9. Lieferfrist, Rücktrittsrecht
Die Angaben über Lieferfrist sind unverbindlich und gelten als annähernd. Die Lieferfrist beginnt
mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten
des Kaufvertrages. Unvorhergesehene Hindernisse, höhere Gewalt, Krieg, Streiks, Aussperrung,
Aufruhr usw. bei uns und unseren Zulieferfirmen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer
der Behinderung hinauszuschieben. Wir sind dann auch berechtigt, vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten.
Dieses Rücktrittsrecht steht uns auch zu, wenn für Abschluss oder Durchführung des Geschäfts
grundlegende Umstände, von deren Vorhandensein zumindest eine Partei ausgegangen ist und
auf deren Einbeziehung in den Vertrag die andere Seite sich redlicherweise hätte einlassen müssen, von Anfang an gefehlt haben oder nachträglich vorgefallen sind. Dies gilt auch für die Fälle
geminderter Kreditüwrüngkeit gemäss vorstehender Ziffer 3.
Wegen Lieferungsverzugs kann uns der Kunde nur in Anspruch nehmen, wenn uns ein grobes
Verschulden nachgewiesen wird.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

10. Ertüllungsort, Gerichtsstand Erfüllungsort für unsere Lieferung ist der Versandort. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand für beide Vertragsteile, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess, ist Thal und zwar ausschliesslich und ohne Rücksicht auf die Höhe der jeweiligen Forderung. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen. Für alle vertraglichen und ausservertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich das Schweizerische Recht unter Ausschluss des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher